



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtbauamt	Herr Dietrich

Beratung	14.09.2021	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat		öffentlich	Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; BayStBauF - Sonderfonds "Innenstädte beleben"; Projektbaustein 04 - Stadtmodell, Spielestation, Portal Serenadenhof; Durchführungsbeschluss

Anlagen:

00013039

Sachverhalt:

Das Bauministerium hat im Rahmen der Städtebauförderung den Sonderfonds „Innenstädte beleben“ mit insgesamt 100 Mio. Euro für alle Städte und Gemeinden Bayerns ab 2.000 Einwohner aufgelegt.

Gefördert werden können kurzfristige Maßnahmen im Innenstadtbereich. Der Fördersatz im Sonderfonds „Innenstädte beleben“ beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben.

Die Stadt Schongau hat sich mit vier Projektbausteinen, die in einem gemeinsamen Workshop aller Stadtratsfraktionen festgelegt wurden, für das Förderprogramm beworben und wurde bei der Vergabe des Sonderfonds mit einer Fördersumme von 624.000,00 € berücksichtigt.

Zur nun anstehenden Realisierung des Projektbausteins 04 ist ein Durchführungsbeschluss des Stadtrates erforderlich.

Der Projektbaustein 04 thematisiert die Aufwertung und Vernetzung des öffentlichen Raumes in der historischen Altstadt. Dabei soll eine weitere Attraktivierung des Marienplatzes und eine bessere Integration des Serenadenhofs des Hl.-Geist-Spitals in den Stadtraum über mehrere Einzelinterventionen erfolgen (Blindenstadtmodell, Kinderspielestation und Zugangportal Klosterhof).

Die aktuelle Kostenschätzung sieht für die Realisierung des Projektbausteines 04 einen Kostenansatz von 75.953,02 € vor, woraus ein Eigenanteil von ca. 15.000,00 € resultiert. Entsprechende Haushaltsmittel sind auf der HHSt. 1.3650.9454 eingeplant.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt die Durchführung des Projektbausteins 04 im Rahmen des Sonderfonds „Innenstädte beleben“ für ein Blindenstadtmodell, eine Kinderspielestation und die Erneuerung des Zugangsportals des Klosterhofs der Heiliggeist-Spital-Stiftung in Höhe von insgesamt 75.953,02 €.